



Inhalt:

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2021
Seite 2
2. Bekanntmachung des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 der Stadt Kamp-Lintfort
und Entlastung des Bürgermeisters
Seite 5
3. Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 6
4. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern
Seite 6

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 52

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Auslage im Foyer des Rathauses

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Bürgerservice / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Verwaltung / Amtsblätter)

HAUSHALTSSATZUNG der STADT KAMP-LINTFORT für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamp-Lintfort mit Beschluss vom 15. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	115.164.903 €
davon außerordentlicher Ertrag aus der Haushaltsbelastung infolge der COVID-19- Pandemie	1.668.582 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	117.460.888 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	107.291.046 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	107.763.650 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.282.774 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	30.002.732 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.719.958 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.536.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite in 2021 deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 7.719.958 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 12.895.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 2.295.985 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite in 2021, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 300 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 765 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 490 v.H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2024 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

1. Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 Absatz 1 Satz 3 GO NRW und Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 Absatz 1 Satz 2 GO NRW entscheidet bei Beträgen bis zu 50.000 € der Kämmerer.
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen über 50.000 € sind gem. § 83 Absatz 2 GO NRW erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
3. Mehrere Bewilligungen bei einer Position werden im Sinne vorstehender Regelung zusammengerechnet.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 (5) GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Schreiben vom 06. Januar 2021 angezeigt worden.

Die nach § 75 (4) GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Verfügung vom 03. Februar 2021 erteilt worden.

Die nach § 76 (2) GO NRW erforderliche Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Verfügung vom 03. Februar 2021 erteilt worden.

Mit Schreiben vom 03. Februar 2021 wurde die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen vom Landrat genehmigt.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 gem. § 80 (6) GO NRW im Rathaus, Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, Zimmer 508, während folgender Öffnungszeiten (Publikumssprechzeiten)

vormittags

montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags

dienstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

aus und sind unter der Adresse www.kamp-lintfort.de im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 05. Februar 2021

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2018
der STADT KAMP-LINTFORT und Entlastung des Bürgermeisters**

1. Gem. § 41 Abs. 1 Buchst. j GO obliegt die Bestätigung des Gesamtabchlusses dem Rat. Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat seine Zuständigkeit gem. § 60 Abs. 2 GO an den Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamp-Lintfort delegiert. Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW folgenden Beschluss gefasst:
 - a. Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamp-Lintfort bestätigt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss zum 31.12.2018 mit einer Bilanzsumme von 383.985.397,41 € und einem Jahresüberschuss von 1.309.998,03 €.
 - b. Der Gesamtjahresüberschuss in Höhe von 1.309.998,03 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
 - c. Dem Bürgermeister wird hinsichtlich des Gesamtabchlusses zum 31.12.2018 gem. § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkte Entlastung erteilt.

2. Der Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Kamp-Lintfort über den Gesamtabchluss 2018 und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Der Gesamtabchluss 2018 inklusive der Anlagen ist dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Schreiben vom 22.12.2020 angezeigt worden. Der Gesamtabchluss 2018 der Stadt Kamp-Lintfort sowie die nach dem Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse aufgestellten Gesamtabchlüsse für die Jahre 2016 und 2017 werden gem. § 116 Abs.9 Satz 2 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW mit ihren Anlagen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 im Zimmer 511 des Rathauses der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, während der Öffnungszeiten der Verwaltung, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Kamp-Lintfort, den 02.02.2021

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3260054535 (alt: 160054532) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 2. Februar 2021

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3202836486 und 3202917229 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 8. Februar 2021

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3202501437, 4200762039 und 4260086329 (alt: 160086328) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 4. Februar 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand“